



SCHUTZKONZEPT  
FÜR DAS  
KINDERHAUS  
DON BOSCO

95682 BRAND



## Vorwort

Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl geht uns alle an. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz fest im Gesetz verankert. Wir haben als katholische Einrichtung für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen und dies auch durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention zu gewährleisten.

Da die Kinder viele Stunden in unserer Einrichtung verbringen, ist es wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben.

Pädagogische Fachkräfte tragen dazu bei, dass Kinder sich in unserem Kinderhaus zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Darüber hinaus ist für uns wichtig, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren.

Durch Schutz- und Handlungskonzepte und den transparenten und offenen Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten. Wie sicher das Team arbeiten kann, hängt wesentlich auch von der Kultur und dem Teamklima innerhalb einer Einrichtung ab und wird grundlegend von der Leitung des Kinderhauses beeinflusst.

## Gesetzliche Grundlagen

Basis eines Kinderschutzkonzeptes sind Gesetzestexte unterschiedlicher hierarchischer Ebenen. So verpflichten sich auf internationaler Ebene alle unterzeichnenden Vertragsstaaten im Übereinkommen über die Rechte des Kindes, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit.

Auf Bundesebene sind es das GESETZBUCH, das BÜRGERLICHE GESETZBUCH sowie das SOZIALGESETZBUCH, die die Weichen für einen gelingenden Kinderschutz in Betreuungseinrichtungen stellen. Folgende Auszüge bilden vor diesem Hintergrund die Grundlage des vorliegenden Textes.

- ✓ Die Würde des Menschen ist unantastbar (GG Art. 1)
- ✓ Die Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 BGB Abs. 2)
- ✓ In Vereinbarung mit dem Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei

Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratende hinzugezogen wird (§ 8a SGB VIII Abs.4).

- ✓ Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung ist zu erteilen, wenn zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden (§45 SGB VIII Abs.2)
- ✓ Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen anzuzeigen (§ 47 SGB VIII)
- ✓ Zur Prüfung der Voraussetzung hat der Träger der Einrichtung im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen (§45 SGB VIII Abs. 3)

Auch auf Landesebene sind Aspekte des Kinderschutzes verankert. Hier kommt das **Bayrische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)** zum Tragen:

- ✓ Die Träger, der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtung, haben sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines an ihnen betreuten Kindes ein Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird. (BayKiBiG Art. 9b)

## Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt

Dieser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder. Ziel ist der Schutz der Kinder, sowie von Kolleginnen und Kollegen vor sexuellen Übergriffen, sexualisierter Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung. Der Verhaltenskodex interpretiert gesetzliche Bestimmungen und beinhaltet selbst auferlegte Pflichten und Ziele zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinderarbeit. Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima von Auseinandersetzung, Transparenz und Sensibilisierung sind ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit und erlauben sowohl Kindern, als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sich bei uns wohl und sicher zu fühlen.

Ein Mittel dazu ist die verbindliche Verpflichtung, diesen Verhaltenskodex einzuhalten:

1. Die pädagogische Arbeit mit Kindern bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude sowie lustvolles, ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Auch durch altersgemäße Erziehung – insbesondere altersgemäße Sexualpädagogik – unterstützen wir Mädchen und Jungen dabei geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.
2. Unsere Arbeit innerhalb des Teams und mit den Kindern ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten ihre Persönlichkeit und Würde sowie ihr Recht auf Selbstbestimmung.
3. Wir verpflichten uns, konkrete Schritte zu entwickeln und klare Positionen auszuarbeiten, damit in unserer pädagogischen Arbeit mit Kindern keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
4. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder in unserem Verantwortungsbereich vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
5. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst und professionell mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Kindern.
6. Formen persönlicher Grenzverletzung werden problematisiert und bearbeitet. Im Konfliktfall ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu bzw. informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder steht dabei an erster Stelle.
7. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern des Jugendamtes haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen.
8. Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
9. Die Regeln des Verhaltenskodex gelten auch zwischen allen ehrenamtlichen Tätigen, hauptberuflich Beschäftigten, Praktikantinnen und Praktikanten.

## Kindeswohlgefährdung und Signale

Der Begriff Kindeswohl beschreibt ein am Wohl des Kindes, an seinen Bedürfnissen ausgerichtetes Verhalten und Handeln in unserer Einrichtung.

Als zentrale Kategorien hierfür seien in Anlehnung an Fröhlich-Gildhoff, Rönnau-Böse und Tinius die menschlichen Grundbedürfnisse genannt:

- ✓ *Vitalbedürfnisse* (Essen, Schlafen, Hygiene, Schutz ...)
- ✓ *Bedürfnis nach beständigen Beziehungen* (Freundschaften, Fürsorge, Gemeinschaft)
- ✓ *Bedürfnis nach Selbstwert und Selbstwertschutz* (Selbstachtung, Anerkennung, Wahrung der eigenen Rechte, Recht auf Unversehrtheit ...)
- ✓ *Bedürfnis nach Exploration und Weltaneignung* (individuelle Erfahrungen, Talente und Fähigkeiten, Neugier, Interesse, Kompetenzzuwachs ...)
- ✓ *Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle* (Grenzen und Struktur, Partizipation ...)

(vgl. Fröhlich-Gildhoff, Rönnau-Böse, Tinius 2017)

**Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein:**

- Durch körperliche und seelische Vernachlässigung
- Durch seelische Misshandlung
- Durch körperliche Misshandlung
- Durch sexualisierte Gewalt

Es gibt keine eindeutigen Signale für Kindeswohlgefährdungen. Als Anhaltspunkt können plötzliche Verhaltensänderungen des Kindes dienen, die u. a. wie folgt zu beobachten wären:

- Diffuse Ängste
- Vermeiden von Orten, Menschen, Situationen
- Regression (z. B. wieder einnässen)
- Altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten (z. B. körperliches Angehen fremder Menschen, sich auf den Schoß setzen, sich jemanden körperlich „anbieten“)
- Aggressives Verhalten
- .....

**Differenzierung von kindeswohlgefährdendem Verhalten in drei Stufen**

Grundsätzlich können Verhaltensweisen gegenüber Kindern, die deren persönliche Grenze überschreiten sowohl von Erwachsenen als auch von anderen Kindern ausgeübt werden. Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit eben diesen Grenzüberschreitungen wird laut Enders je nach Schwere zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Übergriffen unterschieden.

## Grenzverletzungen

Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und resultieren i.d.R. aus fachlichen und persönlichen Unzulänglichkeiten. Ob eine Verhaltensweise vom Gegenüber als Grenzverletzung empfunden wird, liegt stets in der individuellen Wahrnehmung. Als Beispiele seien folgende Situationen aus dem Betreuungsalltag genannt:

- Körperkontakt (Kind auf den Schoß ziehen, beim Wickeln auf den Bauch küssen, ungefragt umziehen, unangekündigt den Mund abwischen oder das Lätzchen überziehen, Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern ...)
- Kosenamen geben
- Das Kind stehen lassen und ignorieren
- Sarkasmus – Ironie
- Unangemessene Sanktionen (Separierung ...)
- Grenzverletzungen durch andere Kinder bagatellisieren („Ist doch nicht so schlimm, „Da bist du selber schuld“, ...)
- Überforderung („Alle Kinder können das schon“, „Du musst doch jetzt Schuhe binden können“, ...)

## Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Auch wenn eine anfängliche Grenzverletzung wissentlich wiederholt wird, ist die Grenze zum Bereich des Übergriffs überschritten. Beispiele hierfür können sein:

- Respektloser Umgangsstil (Bloßstellen, Auslachen, persönliche Abwertungen, abwertende / rassistische Bemerkungen, Vergleiche von Kindern, Bitten um Hilfe als „Petzen“ abwerten, ...)
- Unangemessene Sanktionen (solange beim Essen sitzen bis alles aufgegessen ist, am Tisch sitzen bis das Kind „weiß“ warum es etwas gemacht hat, lauter Ton, Befehle, ...)
- Missachtung von grundlegenden Kinderrechten (nach privaten Dingen ausfragen, Kinder nicht beteiligen, massive Missachtung des Rechts am eigenen Bild, ...)
- Unterstützung verweigern („Du bleibst so lange sitzen bis du deine Schuhe gebunden hast“, keine Hilfe bei Konflikten, ...)

## Strafrechtlich relevante Übergriffe

Als strafrechtlich relevanter Übergriff wird grundsätzlich jede Form der Gewalt gegenüber Kindern bezeichnet. Der Erwachsene nutzt hier seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, was sich wie folgt äußern kann:

- Körperliche Züchtigung (Schlagen, Treten, Kind hinter sich herzerren, Kind schütteln, Kind einsperren, Kind fixieren, körperlich zum Essen oder Schlafen zwingen, mit Gewalt wickeln, ...)
  - Sexualisierte Gewalt in jeder Form
- (vgl. Eberhardt, Enders, Kelkel, Kossatz 1990)

## Personal

Wesentliche Bausteine für einen gelingenden Kinderschutz in unserer Einrichtung ist die Personalauswahl, der Führungsstil und die persönliche Grundhaltung der Mitarbeiter / innen.

### Einstellungsverfahren

Ausschreibung: In den Stellenausschreibungen weisen wir auf das Schutzkonzept als Grundlage unserer Arbeit hin.

Bewerbungsgespräch: Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzeptes als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Wir treten mit Bewerberinnen und Bewerber darüber auch in Austausch.

Erweitertes Führungszeugnis: Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis. Auch nach der Einstellung im Laufe der Tätigkeit muss regelmäßig (alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Außerdem ist auch geregelt, dass von allen Personen, die in unserer Einrichtung mit den Kindern tätig sind oder Umgang haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

Einarbeitung: Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikantinnen und Praktikanten eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung statt.

### Zuständigkeit für Prävention und Intervention

Verantwortlich für Prävention und Intervention ist die Einrichtungsleitung. Die Einrichtungsleitung ist Vorbild für einen wertschätzenden, Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern sowie Kolleginnen und Kollegen. Prävention und Intervention ziehen sich durch alle Bereiche der Personalführung, von der Personalauswahl über eine besondere Aufmerksamkeit in der Probezeit bis hinzu den Mitarbeitergesprächen. Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich für gute strukturelle organisatorische Rahmenbedingungen, die Vereinbarung von Regeln sowie für deren Einhaltung. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reflektieren ihre Haltung im Team. Männern und Frauen kommen bei der Erledigung ihrer Aufgaben gleiche Rechte und Pflichten zu. Aufgaben werden im Team gleichberechtigt und jenseits vermeintlicher geschlechtsbezogener Tätigkeiten verteilt. Sollten hierbei dennoch Schief lagen auftreten, liegt es in der Verantwortung jedes / jeder Einzelnen, diese zu kommunizieren, damit sie korrigiert werden können.

## Sexualerziehung

Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern und stärkt ihr Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen.

Kinder fühlen zunächst körperlich und machen ihre ersten Welterfahrungen beginnend mit dem Körper. Sie nehmen Gegenstände in den Mund zum Erforschen und zur Befriedigung von Lust. Voller Neugier und Tatendrang begreifen sie die Welt um sich selbst.

Im Kindergarten begreifen sie (auch durch „Doktorspiele“), dass es Mädchen und Jungen gibt.

Die Auseinandersetzung über den Umgang mit kindlicher Sexualität und die Erarbeitung einer gemeinsamen Haltung sowie eines sexualpädagogischen Handlungskonzepts stärkt das gesamte Team nach innen und nach außen.

Eine sexualbejahende und körperfreundliche Erziehung braucht die Kommunikation und Zusammenarbeit des gesamten Teams.

Aufgabe jeder Kita ist es, die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Ausgehend von deren Bedürfnissen, Interessen und Wünschen werden situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse aufgegriffen. Dies erfordert vom gesamten pädagogischen Personal Sensibilität, Einfühlungsvermögen und genaues Beobachten dessen, womit sich Kinder gerade beschäftigen.

Eine ganzheitliche und umfassende Sexualerziehung, die sowohl die positiven und lebensbejahenden Aspekte als auch die unterschiedlichen Schattierungen von Aggression und Gewalt thematisiert, fördert die Lebenskompetenzen der Kinder. Dies bedeutet Stärke, Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein und Autonomie.

Dabei stehen die pädagogischen Fachkräfte immer vor der Herausforderung, einerseits den Kindern eine offene Haltung und Raum für körperliche Erfahrungen zu ermöglichen und andererseits den Kindern ein notwendiges Schamgefühl zu vermitteln, so dass diese lernen, dass die körperliche Erkundung eine private Angelegenheit ist.

Das Experimentieren mit dem eigenen Körper ist für die Entwicklung der Ich-Identität und Autonomie von größter Bedeutung. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark, sexuelle Grenzverletzungen wahrzunehmen, sich anzuvertrauen und sich adäquat zur Wehr setzen zu können. Zudem macht es sie sprachfähig für unterschiedlichste Themen und ermöglicht die Wahrnehmung vielfältiger Gefühle und Ausdrucksformen unter Einbeziehung aller Sinne.

### Sexualpädagogische Angebote in der Krippe / Kindergarten

Wir stärken die Kinder bei der Entwicklung ihrer geschlechtlichen Identität durch Förderung ihrer Sinne. Durch vielfältige Angebote (Kneten, Sand, Massagegeschichten, Kniereiterspiele, Entspannungstechniken, Fühlspiele, Igelbälle, Spiegel) ermöglichen wir den Kindern eine ganzheitliche Sinneswahrnehmung und -erfahrung.

Wir stellen außerdem Materialien zur Verfügung, die unter dem Aspekt der Sexualerziehung förderlich sind (z. B. Bild- und Buchmaterial, Verkleidungsutensilien, Rollenspiele, Arztkoffer etc.) Fragen zur Sexualität werden sachgerecht und



altersgemäß beantwortet. Die Bedürfnisse der Kinder stehen stets im Vordergrund. Wir begleiten die Kinder auf dem Weg zu sexueller Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Umgang mit sich selbst und anderen.

In Wickelsituationen beziehen wir die Kinder aktiv mit ein, indem wir die Situationen sprachlich begleiten (Körperteile benennen und keine Verniedlichungen benutzen) und anregen, beim An- und Ausziehen mitzuhelfen. Selbstverständlich achten wir auf das Schamgefühl der Kinder, indem wir sie in einer geschützten Umgebung wickeln.

Die Sprache im Kinderhaus Don Bosco ist wertschätzend, reflektiert und diskriminierungsfrei. Wir verwenden positive Sprache für Körper und Sexualität. Abwertende, diskriminierende oder sexistische Ausdrücke werden nicht toleriert.

## Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen der besonderen Nähe

*Abweichungen von der Schutzvereinbarung sind mit der Leitung und dem Team abzusprechen.*

### Professionelle Beziehungsgestaltung

- ✓ Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung. Zum Beispiel wäre das persönliche Beschenken einzelner Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- ✓ Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Aufgabenbereiches wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen und haben Vergleichsmöglichkeiten.
- ✓ Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein. Wir geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.
- ✓ Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team – mit Absprache mit der Leitung – thematisiert.
- ✓ Wir machen private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien transparent im gesamten Team.
- ✓ Wir informieren immer die Einrichtungsleitung und das Gruppenteam über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, Erkundungen, Spielplatzbesuche ...) mit Kindern außerhalb des Kinderhauses.

### Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- ✓ Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
- ✓ Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- ✓ Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Zum Beispiel ist das Küssen der Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- ✓ Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzende Kosenamen (wie süße Maus, Schatzi usw.) Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen.
- ✓ Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche. Wir erzählen nichts über unser eigenes Sexualleben.
- ✓ Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- ✓ Wir bringen den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu bewahren.
- ✓ Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

### Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen in der Krippengruppe sowie in der Kindergartengruppe

- ✓ Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt.
- ✓ Die Kinder werden dazu angehalten sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen.
- ✓ Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Kindes helfen wir den Kindern beim An-, Aus- oder Umziehen.
- ✓ Die Kinder wählen, von wem sie gewickelt werden. Das gesamte Krippen- und Kindergartenteam steht zum Wickeln zur Verfügung.
- ✓ Ältere Kinder dürfen beim Wickeln zusehen, aber nur wenn das zu wickelnde Kind dies möchte.
- ✓ Neue pädagogische Mitarbeiter / innen und Jahrespraktikanten bzw. -praktikantinnen wickeln erst nach der Eingewöhnungs- und Kennenlern-Phase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.
- ✓ Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich. Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.
- ✓ Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch.
- ✓ Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an.
- ✓ Wir machen den Kindern beim Toilettengang ein Hilfsangebot. Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson.
- ✓ Die Kinder cremen sich möglichst selbstständig oder untereinander mit Sonnencreme ein. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich statt. Die Mitarbeiter / innen helfen den Kindern bei Bedarf und Wunsch.

## Schlafen und Ruhen

Schlafen und Ruhen haben eine hohe Bedeutung in unserer Einrichtung. Sie zählen zu den Grundbedürfnissen und sind genauso wichtig wie die regelmäßige Nahrungsaufnahme. Wird diesem Bedürfnis nicht nachgekommen, hat dies gravierende Auswirkungen auf den gesamten kindlichen Organismus. In Extremfällen können bei Kindern eine verzögerte Entwicklung, Sprachdefizite, ADHS, Formen von Adipositas und vieles mehr die Folge sein. In den dringenden erforderlichen Ruhe- bzw. Schlafphasen verarbeiten Kinder ihre vielfältigen Erlebnisse des Tages. Dazu gehören Abläufe, Regeln, Konflikte, Beziehungen, Transitionen und die gesamte Lernleistung, die vom Kind im Tagesablauf erbracht wurde.

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes sind uns folgende Punkte wichtig:

- ✓ Kinder erhalten die Möglichkeit sich auszuruhen und zu schlafen. Kein Kind wird zum Schlafen oder Ruhen gezwungen
- ✓ Wir bieten eine vertrauensvolle Umgebung mit Struktur und Ritualen.
- ✓ Kinder werden grundsätzlich nicht geweckt. Wenn es von den Eltern gewünscht ist oder es zeitlich (Öffnungszeiten) notwendig ist, wird dies sehr sanft gemacht.
- ✓ Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet.
- ✓ Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz
- ✓ Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind, aber nicht auf die Matratze des Kindes, und wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes. Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.
- ✓ Der Schlafräum wird nicht abgeschlossen, so dass jedes Team-Mitglied jederzeit den Raum betreten kann.

## Essenssituation

Ernährung ist ein Kernthema in unserem Kinderhaus, da wir auch nach den Lehren des Sebastian Kneipp arbeiten.

Mahlzeiten sind ein kulturelles und soziales Ereignis mit Ritualen und ein wichtiges und vielseitiges Lern- und Erfahrungsfeld für alle Kinder. Essen ist als pädagogisches Angebot zu sehen.

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes sind uns folgende Grundlagen wichtig:

- ✓ Kein Kind wird zum Essen gezwungen
- ✓ Essen versteht sich als pädagogisches Angebot, Kinder werden eingeladen und inspiriert.
- ✓ Kein Kind muss „probieren“
- ✓ Kinder hören auf zum Essen, wenn sie satt sind.
- ✓ Jedes Kind hat das Recht von allen Gängen zu essen.
- ✓ Kein Kind muss sich die Nachspeise „verdienen“
- ✓ Kinder müssen das Grundbedürfnis nach Trinken und Essen zeitnah stillen können.
- ✓ Das Thema Essen wird nicht als Mittel für Lob oder Tadel genutzt.

## Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen in der Krippe und im Kindergarten

- ✓ Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z. B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen ...) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter/innen statt.
- ✓ Im Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z. B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person mit hinzugezogen.
- ✓ Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.
- ✓ Auszeiten nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder aus, für sie, stressigen Konfliktsituationen zu nehmen.
- ✓ Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer im Vorfeld mit der Einrichtungsleitung und dem Team besprochen.

## Kinderrechte

### Partizipation

Die Partizipation junger Menschen an den sie betreffenden Angelegenheiten ist für uns ein pädagogischer Auftrag. Es ist das Recht junger Menschen, in einer demokratischen Gesellschaft gehört und beteiligt zu werden. Partizipation ist Mitentscheidung über das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft.

Wir wollen mit unserer pädagogischen Arbeit Strukturen schaffen, die Demokratie erlebbar machen und die dabei helfen, die Fähigkeiten von jungen Menschen zu unterstützen und zu erweitern. Dabei sind für uns zwei Aspekte handlungsleitend:

- ✓ Durch Partizipation lernen Kinder altersgerecht, ihre Situation einzuschätzen, Wünsche zu artikulieren, dabei auch die Situation anderer zu berücksichtigen, Anliegen durchzusetzen und Verantwortung zu tragen. Dies sind Fähigkeiten, die sie brauchen, um ihr Leben und das Gemeinwesen selbstbewusst und verantwortungsvoll zu gestalten.
- ✓ Wir messen unsere pädagogische Arbeit daran, wie gut sie die Bedürfnisse und die Lebenssituation junger Menschen in unserer Einrichtung berücksichtigen. Partizipation ist unverzichtbare Voraussetzung dafür, bedürfnisgerecht und lebensweltbezogen zu arbeiten.

Damit junge Mensch sich beteiligen können, brauchen sie auch Erwachsene, die sie begleiten, ermutigen und unterstützen, ihre eigenen Bedürfnisse, Wünsche und Ideen zu entwickeln, zu benennen und einzubringen. Erst die strukturelle Verankerung von Partizipationsrechten macht unsere Einrichtung zu einem demokratischen Ort, an denen Kinder das Recht haben sich einzumischen und auch Verantwortung zu übernehmen. Erst wenn ihre Beteiligungsrechte eindeutig festgelegt und benannt sind, Beteiligungsgremien und -verfahren selbstverständlicher Bestandteile ihrer Lebenswelt sind, können junge Menschen erfahren, was Demokratie bedeutet.

Durch regelmäßige Angebote wie Morgenkreis, Bildungsangebote und Kinderkonferenzen erleben die Kinder Demokratie und leben aktiv Partizipation in verschiedensten alltäglichen Situationen. Während des Freispiels haben die Kinder die Möglichkeit zu entscheiden mit wem sie spielen möchten. Wir legen besonderen Wert darauf, dass all unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungsstand etc. an Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Zu einer wichtigen Voraussetzung gehört „nein!“ zu sagen, damit sich das Kind selbständig erleben kann.

## Beschwerden

Beschwerden werden von Kindern altersgemäß mündlich in der Gruppenkonferenz, im Morgenkreis oder im persönlichen Gespräch geäußert. Kleinere Kinder äußern Beschwerden mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien. Verbale und nonverbale Beschwerden von Kindern werden ernst genommen. Auch die Einrichtungsleitung mit ihren Mitarbeitern / innen ist in solchen Fällen eine Ansprechperson.

## Räumlichkeiten

### Zonen höchster Intimität: Toiletten- und Wickelbereich

Diese Zonen sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen.

- ✓ Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen.
- ✓ Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.
- ✓ Wenn Eltern in Ausnahmesituationen ihr Kind im Kinderbad wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, wird das Personal darüber informieren.
- ✓ Personen, die in diesen Zonen Reparaturen durchführen müssen, werden von uns begleitet bzw. werden die Zonen zeitweise komplett gesperrt. Die Kinder weichen auf die Toilette der anderen Gruppen aus.

### **Zonen mittlerer Intimität: Schlafbereich und Nebenräume**

Diese Zonen dürfen Kinder, soweit dies einvernehmlich geschieht und sie einen ähnlichen Entwicklungsstand haben, alleine nutzen.

- ✓ Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zutritt zu den Schlafbereichen und Kuschecken.
- ✓ Wenn Eltern ihre Kinder dort abholen möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- ✓ Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, sind sie für Kinder gesperrt.

### **Zonen mit geringer Intimität: Gruppenräume und Funktionsräume**

- ✓ Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten, vorausgesetzt das pädagogische Personal ist anwesend.
- ✓ Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, während sich dort Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

### **Zonen ohne Intimität: Eingangsbereich, Flure und Außengelände**

*Um diese Privatsphäre der Kinder zu schützen, müssen sie angemessen angezogen sein.*

- ✓ Die Kinder werden dazu angehalten, sich in geschützten Bereichen umzuziehen, dabei werden sie von den Eltern unterstützt. Zudem sorgen die Eltern für angemessene und vollständige Kleidung.
- ✓ Beim „Baden“ im Garten müssen die Kinder mindestens mit einem Höschen bekleidet sein.
- ✓ Körpererkundungen sind im Außenbereich nicht erlaubt.
- ✓ Sobald Personen, die Dienstleistungen erbringen (Reparaturen, Lieferungen, Gartenpflege ...) oder Gäste sich in diesen Bereichen befinden und sich dort auch Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

### **Öffentliche Räume**

Während des Aufenthalts von Krippengruppen und Kindergartengruppen im öffentlichen Räumen – beispielsweise auf Spielplätzen – sind alle pädagogischen Fachkräfte und alle Kinder ausnahmslos angemessen bekleidet.

In der gesamten Einrichtung gilt

- ✓ Die Hausregeln für Eltern, Gäste und Personen, die Dienstleistungen erbringen werden vom Kindergartenpersonal darauf aufmerksam gemacht. Die Eltern haben immer die Möglichkeit dieses Schutzkonzept einzusehen.
- ✓ Fotos und Aufzeichnungen sind ausschließlich den pädagogischen Fachkräften im Rahmen ihrer Arbeit gestattet. Für Eltern wird davon nur bei Familienveranstaltungen abgewichen.
- ✓ Kinder haben nur in genehmigten Ausnahmefällen Zutritt zum Personalraum (z. B. bei begleiteten Bildungsangeboten oder im Rahmen der Frühförderung).
- ✓ Die Räume, in denen sich Kinder aufhalten, sind einsehbar und werden nicht abgesperrt.
- ✓ Eltern helfen ausschließlich ihrem eigenen Kind, ihnen ist nicht gestattet, anderen Kindern beim Toilettens- und Pflegesituationen (an- und umziehen, eincremen, Knopf der Hose öffnen, unterstützen nach dem Toilettengang) zu helfen. Dies ist ausschließlich dem pädagogischen Personal gestattet. Alle Eltern melden dem pädagogischen Personal, wenn ein Kind Hilfe benötigt.
- ✓ Auch Eltern wahren die Grenzen der Kinder und auch ihrer eigenen Grenzen.

## Elternpartnerschaft

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern unerlässlich.

Aufgabe der pädagogischen Fachkraft ist es, mögliche präventive Maßnahmen verständlich zu machen und die Unterstützung der Eltern einzufordern.

Bereits beim Aufnahmegespräch wird das Schutzkonzept bekannt gemacht und erläutert und ist in unserer Einrichtung einsehbar.

Die Inhaltspunkte des Schutzkonzeptes können beispielsweise bei thematischen Elternabenden, in präventiven Elterngesprächen oder den regelmäßigen Entwicklungsgesprächen Raum finden.

## Konkrete Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung

Sollte es im Betreuungsalltag zu einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kommen, sind hierfür beim Jugendamt konkrete Handlungsabläufe festgelegt. Jede Einrichtung kennt die für sie zuständige, insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) namentlich. Grundsätzlich ist beim Umgang mit möglichen Verdachtsfällen sensibel darauf zu achten,

durch die geforderte größtmögliche Transparenz gegenüber allen Beteiligten die Sicherheit des Kindes nicht weiter zu gefährden.

### **Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII**

In unserer Einrichtung liegt eine unterzeichnete „Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §§8a und 72a SGB VIII“ vor, in der die jeweils zuständigen „insoweit erfahrenen Fachkräfte (ISEF) namentlich benannt sind. Die konkrete Gefährdungsbeurteilung erfolgt an die zuständige ISEF.

### **Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung nach §47 SGB VIII**

Auch innerhalb des Systems einer Betreuungseinrichtung können Gefährdungspotentiale z. B. durch Mitarbeiter / innen auftreten. Gemäß §47 SGB VIII ist die Betreuungseinrichtung in einem solchen Fall dazu verpflichtet, nach der Kenntnisnahme und einer internen Erstbewertung direkt eine entsprechende Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde zu erstatten.

## **Verfahren in Akutsituationen**

Alle Mitarbeiter / innen erleben im täglichen Ablauf ungeplante Situationen mit einzelnen oder mehreren Kindern. Seien es Aggressionen gegen sich selbst, gegen andere Kinder, störendes Verhalten, Gefahrensituationen oder Konflikte zwischen den Kindern. Um in diesen Akutsituationen im pädagogischen Alltag nicht nur intuitiv, spontan und nach subjektiven Eindrücken zu agieren, ist eine strukturierte Vorgehensweise Voraussetzung um professionelles Handeln zu gewährleisten. Eine systematische Strategie, um Kinder mit herausforderndem Verhalten angemessen zu begegnen, ist ein gemeinsam im Team erarbeiteter Ablauf für Akutsituationen.

Inhalte sind:

- ✓ Vermeidung von Verletzungen
- ✓ Gesicherter Beziehungsaufbau – Halt geben
- ✓ Rückzugsmöglichkeiten bieten
- ✓ Kinder aus Hoherregungssituationen begleiten
- ✓ Feste Absprachen im Team
- ✓ Transparenz gegenüber Mitarbeiter / innen und Eltern

Im pädagogischen Alltag sind neben diesen Akutstrategien natürlich längerfristige Maßnahmen notwendig. Zentral sind die Reflexion und Analyse im Team.



## Fort- und Weiterbildung

Die kath. Kirchenstiftung Herz Jesu Brand, sowie das Jugendamt / Aufsichtsbehörde im Landkreis Tirschenreuth, stellt sicher, dass die pädagogischen Mitarbeiter/innen zum Thema Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, wie zum Thema Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt, jeweils nach aktuellem Kenntnisstand geschult sind.

## Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Wir arbeiten mit folgenden Fachstellen zusammen:

- ✓ Jugendamt / Aufsichtsbehörde Tirschenreuth
- ✓ Erziehungsberatungsstelle Tirschenreuth
- ✓ Fachberatung der Caritas in Regensburg
- ✓ Koki im Landkreis Tirschenreuth

## Quellenverzeichnis

Bayrisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen;  
Staatsinstitut für Frühpädagogik München: BayKiBiG Cornelsen, 6. Auflage 2013

Eberhardt, Bernd, Enders, Ursula, Kelkel, Martin, Kossatz, Yücel (1990): Zar war ich-bitter wars.

Fröhlich-Gildhoff, Klaus, Rönnau-Böse, Maike, Tinius, Claudia (2017): Herausforderndes Verhalten in Kita und Grundschule.

Bürgerliches Gesetzbuch

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Sozialgesetzbuch